

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1261/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 14.12.2025 einen Beitrag mit der Überschrift „Polizei findet getöteten Libanesen (42) in seinem Auto“. Was zunächst aussah wie ein Unfall, bei dem ein Mann in seinem Auto von der Straße abgekommen ist, stelle sich nun als Mord heraus, berichtet die Zeitung. Im Text schreibt sie: „Seit der am Sonntag durchgeführten gerichtsmedizinischen Untersuchung steht nun fest: Der Mann wurde ermordet!“. In der Dachzeile steht: „Mord statt Unfall!“.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex geltend. Er kritisiert, dass die Zeitung von Mord spreche, obwohl noch gar nicht feststehen könne, dass es sich um einen Mord handelt. Eine gerichtsmedizinische Untersuchung könne lediglich ein Fremdverschulden, also ein Tötungsdelikt feststellen, nicht aber juristisch bewerten, ob es sich um einen Mord handle. Der Beschwerdeführer betrachtet die Verwendung des Begriffes „Mord“ außerdem als Vorverurteilung und damit als Verletzung der Unschuldsvermutung.

III. Der Justiziar des Verlags führt aus, der Pressekodex verlange eine sorgfältige Prüfung von Informationen sowie eine wahrheitsgetreue Wiedergabe; unbestätigte Meldungen müssten als solche kenntlich gemacht werden. Zugleich müsse die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren frei von Vorurteilen erfolgen, wobei zwischen Verdacht und erwiesener Schuld sprachlich zu unterscheiden sei. Die Presse sei dabei nicht an juristische Fachterminologie gebunden, sofern diese für die Leserschaft ohne Bedeutung sei.

Er erklärt, der beanstandete Beitrag wahre diese Maßstäbe. Der Artikel gebe keine strafrechtlich festgestellte Schuld wieder, sondern beschreibe ausschließlich den Ermittlungsstand. Er nenne keinen Täter, keinen Verdächtigen und nehme keine individuelle Schuldzuweisung vor, sodass keine Vorverurteilung statfinde.

Die Formulierung, es stehe nach der rechtsmedizinischen Untersuchung fest, dass der Mann ermordet worden sei, stelle nach seiner Darstellung erkennbar die journalistische Wiedergabe der behördlichen Mitteilung dar, wonach ein Unfallgeschehen ausgeschlossen und ein Tötungsdelikt angenommen werde. Der Beitrag mache zugleich deutlich, dass die Ermittlungsbehörden die näheren Umstände weiterhin offenließen und weiter ermittelten.

Der Justiziar betont, presseethisch entscheidend sei die Wahrnehmung des Gesamttexts. Wer Überschrift und Text zusammen lese, erkenne, dass nicht die Feststellung eines Mordmerkmals im strafrechtlichen Sinne mitgeteilt werde, sondern die Einordnung eines mutmaßlichen Tötungsdelikts nach Klärung der Todesart. Eine solche sprachliche Verdichtung sei nach Richtlinie 13.1 zulässig.

Auch ein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex liegt nach seiner Darstellung nicht vor. Die Sorgfaltspflicht sei gewahrt, da der Beitrag den Kern der behördlichen Informationen korrekt wiedergebe: Die Verletzungen passten nicht zu einem Unfall, daher sei eine Obduktion angeordnet worden, und nach dieser Untersuchung stehe für die Behörden fest, dass ein Gewaltverbrechen vorliege.

Der Hinweis des Beschwerdeführers, eine rechtsmedizinische Untersuchung könne juristisch keinen „Mord“ feststellen, sei zwar strafrechtlich zutreffend, führe presseethisch jedoch zu keiner anderen Bewertung. Die Presse müsse nicht in juristischen Fachbegriffen berichten, sondern für das Publikum verständlich und nicht irreführend. Da der Beitrag nicht behaupte, ein Gericht habe Mordmerkmale festgestellt oder eine Person überführt, liege keine unzulässige Vorverurteilung vor.

Die Formulierung „wurde ermordet“ sei im Kontext lediglich eine zugespitzte alltagssprachliche Beschreibung eines von Ermittlern angenommenen vorsätzlichen Tötungsdelikts. Die Überschrift hebe zudem die Verdachtssituation hervor.

Der Justiziar kommt daher zu dem Ergebnis, die Beschwerde sei unbegründet und zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Ausschussmitglieder sind der Auffassung, dass, entgegen dem Vortrag der Justiziere der Beschwerdegegnerin, beim Lesen von Überschrift und den ersten Zeilen des Textes durchaus der Eindruck entsteht, es stehe fest, dass der 42-Jährige durch ein Gewaltverbrechen zu Tode kam. Denn in der Dachzeile heißt es, nicht mit Fragezeichen, sondern mit Ausrufezeichen: „Mord statt Unfall!“. Im Text heißt es dann im Indikativ: „Seit der am Sonntag durchgeführten gerichtsmedizinischen Untersuchung steht nun fest: Der Mann wurde ermordet!“ Die Formulierung der Zeitung ist sachlich falsch, da zu diesem frühen Zeitpunkt der Ermittlungen keineswegs feststehen kann, dass ein Gewaltverbrechen vorliegt. Die Zeitung hätte hier im Konjunktiv bleiben müssen und die Aussage der Gerichtsmedizin zuschreiben müssen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>